

bareuth, Gekerkreuth, Straßentreuth und Saldefeld, Benzta, Mödlareuth, Rothenacker, Ullersreuth, Mintendorf, Langgrün, Bräßen mit Hohenpreiß, Wörip, Göttinggrün, Leichen, Verchenhügel, Vief mit Pfäy, Pottiga mit Saalbach und Arlas.

Das Justizamt Saalburg umfaßt die Stadt Saalburg mit den Ortschaften Gräsenwarth, Kulm, Bernsdorf, Schilbach, Naila, Scublendorf, Ründsdorf, Pöripisch.

Das Justizamt Hohenleuben begreift: Hohenleuben, Reichenfels, Triebes, Langenwependorf, Wöllendorf, Firschnbach, Niederböhmendorf, Weijendorf, Pölkwitz und Neuwärgersiß.

§. 9.

Bei den Justizämtern zu Gera, Schleiz und Lobenstein sind besondere Abtheilungen für die streitige und

für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, namentlich für Vormundschafft-, Deposital-, Kauf- und Hypothekensachen,

zu bilden, von welchen jede durch einen, mit dem Richtereide belegten Beamten dirigirt wird. Bei wichtigen Fragen haben diese Beamten kollegialisch zu verhandeln, besonders alle Entscheidungen in Ordinarprozeßsachen gemeinschaftlich zu beraten und zu beschließen.

Dem Vorstände des Justizamtes steht die Leitung des allgemeinen Geschäftsganges und die Ueberwachung der einzelnen Abtheilungen zu.

Das Nähere wird durch eigne Geschäftsordnung bestimmt.

§. 10.

Den Justizämtern zu Gera, Schleiz und Lobenstein sollen die Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten ausschließlich zustehen, dergestalt, daß die übrigen Justizämter für dieselben nicht kompetent, die Ehe- und Verlöbnißsachen aus den Bezirken der Letzteren vielmehr je nach dem Wohnorte des Beklagten in den einzelnen Fürstenthümern vor den Justizämtern zu Gera, Schleiz und Lobenstein zu verhandeln sind.

Für die Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten aus der Pflege Saalburg ist das Justizamt zu Schleiz die zuständige Behörde.

§. 11.

Die Ehe- und Verlöbnißsachen sind von den Justizämtern kollegialisch zu behandeln, und es haben dieselben bei jedem ersten Termine in solchen Angelegenheiten, sowie bei allen im Laufe der Verhandlungen sonst noch etwa vorkommenden Säbnetermeninen den ersten Geistlichen ihres Bezirkes als Beisitzer zuzuziehen.

II. Untersuchungsbehörden.

§. 12.

Für Ausübung der Strafrechtspflege bestehen
drei Kriminalgerichte